

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen

Alt	Neu (Änderungen unterstrichen)
§ 2	§ 2
Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:	Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9 - 11 KWahlG) – Fristen und Termine (§ 49 KWahlG) – Regelungen der Kommunalwahlordnung <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten • Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand • Wählerverzeichnis und Wahlschein mit Ausnahme der Umtragung im Wählerverzeichnis bei innerstädtischen Umzügen • Durchführung der Wahl • Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahlniederschrift • Briefwahl • Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9 - 11 KWahlG) – Fristen und Termine (§ 49 KWahlG) – Regelungen der Kommunalwahlordnung <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten • Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand • Wählerverzeichnis und Wahlschein mit Ausnahme der Umtragung im Wählerverzeichnis bei innerstädtischen Umzügen • Durchführung der Wahl • <u>Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen</u> • Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahlniederschrift • Briefwahl • Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

Nicht vorhanden

§ 14 a
Abstimmungsinformation

(1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält:

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 4 darzustellenden Begründungen sind

	jeweils auf zwei Seiten (DIN A4) begrenzt. Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes zurückweisen bzw. streichen.“
<p>§ 16 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. Zusätze sind nur zur Erleichterung der Abstimmung zulässig, um die Abstimmenden über den Gegenstand des Bürgerentscheids kurz und neutral zu unterrichten.</p>	<p>§ 16 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. <u>Zusätze sind unzulässig.</u></p>
<p>§ 18 Stimmabgabe</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p>	<p>§ 18 Stimmabgabe</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. <u>Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</u></p>
<p>§ 19 Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <p>a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr beim Oberbürgermeister eingeht.</p>	<p>§ 19 Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <p>a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis <u>16.00</u> Uhr beim Oberbürgermeister eingeht.</p>